

NDA – Non Disclosure Agreement (Vertraulichkeitsvereinbarung)

zwischen **Interest Group Digital Workplaces** – (nachfolgend Informationsgeber)

und _____ – (nachfolgend Informationsnehmer)

(Name des Unternehmens und des Vertreters)

Präambel

Der Informationsnehmer hat gegenüber dem Informationsgeber sein Interesse an

- Allgemeinen Informationen zu Themen im Kontext von digitalen Workplaces
- Erkenntnissen zu Strategien und Anforderungen zu Handen der Anbieter/Provider

bekundet.

In diesem Rahmen werden dem Informationsnehmer zum Zwecke der eigenen Strategiedefinition unter anderem Informationen von Providern sowie anderen Kunden anvertraut. Diese Informationen sind nicht öffentlich und vertraulich zu behandeln.

Für den Informationsgeber ist Voraussetzung für den Informationsaustausch dieser vertraulichen Informationen, dass die Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschliessen. Es wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 1.1 «Vertrauliche Informationen»

Im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen, welche nicht explizit als «Nicht vertraulich» deklariert werden (vgl. § 1.2.). Hierzu zählen insbesondere auch alle Präsentationen, Unternehmenskonzepte und Geschäftsmodelle, Geschäfts- und Planungsdaten, welche im Rahmen der Events, jeglichem Informationsaustausch, ERFA's, im Zusammenhang mit der Interest Group Digital Workplaces zur Verfügung gestellt werden sowie sämtliche nDSG relevanten Daten.

§ 1.2 «Nicht vertrauliche Informationen»

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Informationsnehmer bereits öffentlich publiziert wurde oder er die explizite Deklaration «Nicht vertraulich» vornimmt.

§ 1.3 „Berechtigte Personen“

Informationsberechtigte Person ist der unterzeichnende Informationsnehmer. Falls er die Informationen für den internen Gebrauch weiteren Informationsnehmern zukommen lässt, ist er verantwortlich dafür, dass die Pflichten des Informationsnehmers (vgl. § 2 uff) eingehalten werden.

§ 2 Pflichten des Informationsnehmers

§ 2.1 Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

§ 2.2 Wenn er die Informationen weiteren Mitarbeitern seines Unternehmens weitergibt, verpflichtet er diese Empfänger zur Verschwiegenheit und den vertraulichen Umgang mit den erhaltenen Informationen. Der Informationsnehmer trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von ihm vertrauliche Informationen der Interest Group Digital Workplaces erhalten, in geeigneter Form dazu verpflichtet, diese Informationen im Sinne dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln und zweckmässig zu schützen.

§ 2.3 Es ist verboten, Informationen kommerziell zu nutzen, insbesondere sind Insidergeschäfte basierend auf den erhaltenen Informationen verboten. Nicht als kommerzieller Nutzen gilt die Verwendung für die Ableitung von eigenen strategischen Entscheidungen.

§ 2.4 Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen ausschliesslich zum in der Präambel genannten Zweck zu verwenden.

§ 2.5 Der Informationsnehmer wird nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der Interest Group Digital Workplaces, die zu diesem Zeitpunkt nach wie vor als vertraulich eingestuft Informationen weiterhin vertraulich behandeln.

§ 2.6 Der Informationsnehmer verpflichtet sich, den Informationsgeber unverzüglich zu informieren, wenn vertrauliche Informationen unter Verstoss gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden oder ihm entwendet wurden.

§ 3 Vertragsstrafe

§ 3.1 Dem Informationsgeber bzw. der Unternehmung, die durch die missbräuchliche Verwendung der Informationen geschädigt wurde, stehen die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines Schadenersatzes frei.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung oder der Akzeptierung der Bedingungen mit dem Login auf das Extranet in Kraft und wirkt nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Interest Group Digital Workplaces bis zum Ablauf von 1 Jahr fort.

§ 5 Schlussbestimmungen

§ 5.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der expliziten Information der Informationsnehmer. Dieser hat basierend auf der Veränderung das Kündigungsrecht der Mitgliedschaft. Davon nicht betroffen ist die Einhaltung der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Vereinbarung.

§ 5.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

§ 5.3 Diese Vereinbarung unterliegt dem Schweizer Recht.

§ 5.4 Gerichtsstand ist der Domizilort der Präsidentin / des Präsidenten der Interest Group Digital Workplaces.

Ort, Datum

Ort, Datum

Informationsgeber
Interest Group Digital Workplaces
Curdin Schenkel, Präsident

Informationsnehmer

(Unterschrift)

(Unterschrift)